

Lesefassung

Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B581-30/13 vom 25.02.2013,
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B645-35/13 vom 16.09.2013,
der Änderung der Satzung aus Beschluss B01-01/14 vom 30.06.2014,
der 3. Änderungssatzung aus Beschluss B120-04/14 vom 18.12.2014,
der 4. Änderungssatzung aus Beschluss B142-05/15 vom 16.02.2015,
der 5. Änderungssatzung aus Beschluss B211-09/15 vom 28.09.2015,
der 6. Änderungsfassung aus Beschluss B327-13/16 vom 23.05.2016,
der 7. Änderungssatzung aus Beschluss B386-15/16 vom 06.10.2016,
der 8. Änderungssatzung aus Beschluss B387-15/16 vom 06.10.2016,
der Änderungssatzung aus Beschluss B562-20/17 vom 22.05.2017,
der 10. Änderungssatzung aus Beschluss B727-28/18 vom 02.07.2018,
der 11. Änderungssatzung aus Beschluss B808-31/18 vom 17.12.2018,
der 12. Änderungssatzung aus Beschluss BS/2019/0007 vom 25.06.2019,
der 13. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0119-01 vom 16.12.2019,
der 14. Änderungssatzung aus Beschluss BV-P-ö/07/0102-01 vom 14.06.2021,
der 15. Änderungssatzung aus Beschluss BV-P-ö/07/0131 vom 13.09.2021,
der 16. Änderungssatzung aus Beschluss BV-P-ö/07/0141 vom 08.11.2021

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 08.11.2021 folgende Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung aus Beschluss BV-P-ö/07/0141 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Bezeichnung, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 1
2. Anregungen, Hinweise und Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	§ 2
3. Die Bürgerschaft	
Präsidium	§ 3
Sitzungen der Bürgerschaft	§ 4
4. Ausschüsse der Bürgerschaft	
Hauptausschuss und Übertragung von Zuständigkeiten	§ 5
Fachausschüsse	§ 6
Zeitweilige Ausschüsse	§ 7
Unterausschüsse und Beiräte	§ 7a
Werksausschuss des Abwasserwerks Greifswald	§ 8
5. Oberbürgermeister und Beigeordnete	
Oberbürgermeister und Beigeordnete	§ 9
Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister	§ 10
6. Beauftragte	
Gleichstellungsbeauftragte	§ 11
Familien- und Seniorenbeauftragte/r	§ 12
Kinderbeauftragte/r	§ 12a
Integrationsbeauftragte/r	§ 13

Behindertenbeauftragte/r	§ 14
Beiräte	§ 15
7. Nachtragshaushaltssatzung	§ 16
8. Entschädigung	§ 17
9. Fraktionszuwendungen	§ 18
10. Öffentliche Bekanntmachungen	§ 19
11. Ortsteile	
Ortsteile und Ortsteilvertretungen	§ 20
Aufgaben der Ortsteilvertretung	§ 21
Wahl der Ortsteilvertretung	§ 22
12. Schlussbestimmungen	
Sprachformen	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

§ 1

Name, Bezeichnungen, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Universitäts- und Hansestadt“ vor ihrem Namen „Greifswald“.
- 2) Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung „Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- 3) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürger und Bürgerinnen führen die Bezeichnung „Mitglied der Bürgerschaft“.
- 4) Der Stadtvertretervorsteher führt die Bezeichnung „Präsident der Bürgerschaft“. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin“.
- 5) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters führen die Bezeichnung „Senator“.
- 6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
- 7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.
- 8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift „UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD“.
- 9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.
Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Anregungen, Hinweise und Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, gemäß § 17 KV M-V in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Bürgerschaftssitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen sollten drei Tage

vorher schriftlich in der Bürgerschaftskanzlei eingereicht werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Präsidium

- 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei seinen geschäftsführenden Aufgaben.
- 2) Dem Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten an. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person in das Präsidium als Beisitzer zu entsenden, soweit sie nicht durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter bereits im Präsidium vertreten ist.

§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft

- 1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,
 5. Vergabe von Aufträgen.

Die Bürgerschaft soll Angelegenheiten der Ziffern 1-3 und 5 in öffentlicher Sitzung behandeln, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse <https://greifswald.sitzung-mv.de/public/> zugänglich zu machen.

- 2) Anfragen von Mitgliedern der Bürgerschaft sind 1 Woche vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Dringliche mündliche Anfragen während der Sitzung der Bürgerschaft sollten, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Der Oberbürgermeister unterrichtet regelmäßig im öffentlichen Teil der Sitzungen die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Dieses erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht. Der Verwaltungsbericht ist eine Woche vor der Bürgerschaftssitzung in schriftlicher Form den Bürgerschaftsmitgliedern zuzusenden. Darüber hinaus unterrichtet der Oberbürgermeister im Rahmen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ständig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch Mitteilungen in der

lokalen Presse, Beiträge im redaktionellen Teil des „Greifswalder Stadtblattes“ und die Vorlage eines jährlichen Berichtes der Verwaltung zur städtischen Entwicklung.

§ 5

Hauptausschuss und Übertragung von Zuständigkeiten

- 1) Die Bürgerschaft bildet gemäß § 35 Abs.1 KV M-V einen Hauptausschuss. Diesem gehören neben dem Oberbürgermeister 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Hauptausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 2) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Senatoren nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil und haben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

- 3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

- 4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft übertragen worden sind. Er entscheidet ebenfalls in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft verschoben werden können. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bürgerschaft (§ 35 Abs. 2 KV M-V).

- 5) Der Hauptausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. bei Genehmigung von Verträgen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ab einem Wert von 2.500,- Euro bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 16 dieser Satzung, bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, von 25.000,- Euro bis 380.000,- Euro; Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 600.000,- Euro. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.

4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 300.000,- Euro und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 5 Mio. Euro;

5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- Euro;

6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Haushaltsplanes von 20.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro netto Jahresmiete beziehungsweise -pacht oder bei einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 15.000,00 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von

- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
- b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;“

7. bei der befristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 50.000 Euro bis zu 300.000 Euro; bei der unbefristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro; beim Erlass offener Forderungen oberhalb 3.000 Euro bis zu 50.000 Euro;

8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro;

9. in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters;

10. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB und das Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB, wenn das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 1 Mio. Euro übersteigt.

11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu den Genehmigungen und anderen die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach dem BImSchG bedarf und zwar unabhängig von der in der Ziffer 10 enthaltenen Wertgrenze. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;

12. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPIG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BImSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;

13. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- Euro bis zu 3 Mio. Euro;

14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,00 Euro überschreitet.

6) Dem Hauptausschuss werden folgende Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist:

- die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses der Amtsleiter/innen,
- die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtinnen ab einem Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Der Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

7) Entscheidungen des Hauptausschusses gem. Abs. 5 und 6 bedürfen der Mitteilung gegenüber der Bürgerschaft (§ 34 Abs. 1 KV M-V).

§ 6 Fachausschüsse

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing, öffentliche Ordnung und Digitalisierung
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend und alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten, Evaluierung der Sportförderrichtlinie und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen

Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten.

Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat in der Bürgerschaft das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ausschusses betroffen sind.

Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglied der Bürgerschaft sind, kann im Wege eines Einzelbeschlusses auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 KV M-V das Wort im Rahmen einer Sitzung der Bürgerschaft erteilt werden

2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 15 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens acht Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens sieben sachkundigen Einwohnern zusammen.

Hiervon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus neun Mitgliedern, mindestens fünf Bürgerschaftsmitglieder und höchstens vier sachkundige Einwohner.

Dem Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit gehören 18 Mitglieder an, mindestens zehn Bürgerschaftsmitglieder und höchstens acht sachkundige Einwohner.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Ausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen.

- 3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind mit Ausnahme der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Zeitweilige Ausschüsse

- 1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines zeitweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird. Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines zeitweiligen Ausschusses.
- 2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder abweichend festlegen kann.

§ 7a

Unterausschüsse und Beiräte

- 1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft Unterausschüsse oder Beiräte zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines Unterausschusses oder Beirates ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird.
- 2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses abweichend festlegen kann.
- 3) Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines Unterausschusses und eines Beirates.

§ 8

Werksausschuss des Abwasserwerkes Greifswald

- 1) Für die Angelegenheiten des Abwasserwerkes Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt - wird ein Werksausschuss als beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet. Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Werksausschusses.
- 2) Soweit durch die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Oberbürgermeister und Beigeordnete

- 1) Der Oberbürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.
- 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
- 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister

- 1) Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt.
- 2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht zugewartet werden kann. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unverzüglich, wenn möglich per Email, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen. Dabei ist auch zu erklären, ob die Dringlichkeit durch Versäumnisse der Verwaltung verursacht worden ist.
- 3) Der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 5 Abs. 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen.
- 3a) Der Oberbürgermeister entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme. Gleiches gilt für Stellungnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziffer 12, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.

- 4) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- Euro können vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- Euro. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500 Euro vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 5) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- 6) Gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz M-V entscheidet der Oberbürgermeister bei den Beamten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 7) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:
 - a. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro
 - b. bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.

Der Auftragswert bestimmt sich bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages.

Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Oberbürgermeister vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge ab einem Auftragswert in Höhe von 200.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

- 8) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Vorberatung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen und Anhörung des Hauptausschusses über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.
- 9) Der Oberbürgermeister teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit. Insbesondere ist über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, zu informieren.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen;
 - ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen vorzulegen.
- 3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12

Familien- und Seniorenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12 a Kinderbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlich tätigen Kinderbeauftragten bzw. eine ehrenamtlich tätige Kinderbeauftragte.

Der oder die Kinderbeauftragte ist Ansprechpartner für Kinder, Eltern, Erzieher, Lehrer, Sozialarbeiter sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren. Er oder sie soll bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden.

Einmal im Jahr berichtet die/der Kinderbeauftragte dem zuständigen Fachausschuss und der Bürgerschaft über ihre/seine Arbeit.

§ 13 Integrationsbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Integrationsbeauftragten bzw. eine Integrationsbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 14 Behindertenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Behindertenbeauftragten bzw. eine Behindertenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 15 Beiräte

- 1) In der Stadt arbeiten auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzungen der Kinder- und Jugendbeirat, der Seniorenbeirat, der Frauenbeirat sowie der Migrantenbeirat.

- 2) Die Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden.
Sie unterstützen den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.
Die in Absatz 1 genannten Beiräte informieren die Bürgerschaft einmal im Jahr über ihre Arbeit.

§ 16 Nachtragshaushaltssatzung

Die Bürgerschaft hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5% der Gesamtaufwendungen erhöht. (erheblicher Fehlbetrag);
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden muss.

§ 17 Entschädigung

- 1) Dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro gewährt. Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt. Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt monatlich funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Bürgerschaft in Höhe von 850 Euro, der Vizepräsidenten der

Bürgerschaft in Höhe von 180 Euro sowie der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250 Euro.

Die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, in Höhe von 45 Euro.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro im Monat. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro im Monat.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Bürgerschaft und den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, teilnehmen.

- 2) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten und der Personen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85 Euro.

- 3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

Stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

- 4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.
- 5) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jähr-

lich 650 Euro, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500 Euro überschreiten.

- 7) Die/Der Kinderbeauftragte erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 18

Fraktionszuwendungen

- 1) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen für die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen. Die finanziellen Mittel setzen sich aus einem Betrag von 1.500 Euro pro Fraktionsmitglied zusammen.
- 2) Die Fraktionen erhalten eine Personalkostenausstattung in Form eines Sockels je Fraktion in Höhe von fünf Stunden pro Woche und eine Aufstockung um jeweils zwei Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (TVöD/VKA), Entgeltgruppe 9 bzw. 10 in der jeweiligen Stufe.
- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs.1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und letztmals in dem Monat, in dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Bemessung der Mittel für den Monat, in dem die Rechtsstellung als Fraktion begründet wird oder verloren geht, erfolgt für diesen Monat anteilig nach Tagen.
- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- 6) Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Oberbürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet. Die Frist für die

Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der Sachmittel nach Abs. 3 beträgt drei Monate nach der Auflösung der Fraktion

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>. Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen und kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, Zimmer 56 bereitgehalten.
- 2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind.
- 3) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungen vom Oberbürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- 4) Zu informatorischen Zwecken erfolgt ein Abdruck der Beschlusslisten der Bürgerschaft und des Hauptausschusses im Greifswalder Stadtblatt. Es wird an alle erreichbaren Greifswalder Haushalte verteilt und liegt zur Einsichtnahme an den Infotheken im Rathaus und im Stadthaus aus.
- 5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse <https://greifswald.sitzung-mv.de/public/> öffentlich bekanntgemacht. Auf der Startseite der in Absatz 1 genannten Internetadresse (<http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>) führt der Navigationspunkt Ratsinformationssystem über Sitzungssuche zu den in Absatz 6 Satz 1 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- 7) Öffentliche Bekanntmachungen sowie Hinweise gemäß Abs. 5 auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Abdruck im Greifswalder Stadtblatt. Es erscheint einmal monatlich beim Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co. KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste Ausgabe wird im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Stadtblattes. Zu informatorischen Zwecken erfolgt darüber hinaus die Einstellung im

Internet unter der Adresse <http://www.greifswald.de/ortsrecht.html> .

- 8) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung erfolgt. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostseezeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 7 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt unverzüglich nachzuholen.

§ 20

Ortsteile und Ortsteilvertretungen

- 1) Die Einteilung der Ortsteile erfolgt nach dem amtlichen Straßenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gewählt. Dabei werden Ortsteile zu gemeinsamen Ortsteilvertretungen zusammengelegt. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:
1. Wieck und Ladebow
 2. Eldena
 3. Riems
 4. Friedrichshagen
 5. Ostseeviertel
 6. Innenstadt (bestehend aus den Ortsteilen 1 bis 6 und 10 des amtlichen Straßennamenverzeichnisses)
 7. Schönwalde I / Südstadt
 8. Schönwalde II und Groß Schönwalde
- 2) Die Mitgliederzahl einer Ortsteilvertretung beträgt 9 Personen.
- 3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter.
- 4) Die Aufnahme weiterer Stadtgebiete in die bestehenden Ortsteilvertretungen kann durch die Einwohner angeregt werden.

§ 21

Aufgaben und Rechte der Ortsteilvertretung

- 1) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilvertretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilvertretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Ganzes.
- 2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner zu befassen und

- die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören.

Daher können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen die Bürger Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

- 3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.
- 4) Die Ortsteilvertretung ist von der Stadtverwaltung über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und/ oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Ortsteilvertretung, den Ausschüssen und/oder der Bürgerschaft zu informieren. Wird die Ortsteilvertretung mit einem Gegenstand im Sinne des Satzes 1 erstmals in einer Sitzung befasst, soll eine Beschlussfassung in dieser Sitzung unterbleiben.
- 5) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung.
- 6) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft nach Abs. 7 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (OTV-Budget) über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.
- 7) Die Bürgerschaft beschließt mit dem jeweiligen Haushalt die Höhe des Gesamtumfanges des OTV-Budgets. Dieser Gesamtumfang wird dann nach der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht über einen von der Bürgerschaft festzulegenden Verteilungsschlüssel den Ortsteilvertretungen zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel ist unter Berücksichtigung des Umfanges der in dem Ortsteil vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen sowie der Anzahl der in ihm wohnenden Einwohner festzusetzen. Vor der Festlegung des Verteilungsschlüssels sind die Ortsteilvertretungen zu hören.

§ 22

Wahl der Ortsteilvertretung

- 1) Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Dies gilt nicht für die erstmalige Wahl einer Ortsteilvertretung nach ihrer Bildung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen. Als stellvertretende Mitglieder der Ortsteilvertretung kann jede Wahlliste drei weitere Personen benennen.

- 2) Die Bürgerschaft bestimmt über die Besetzung der Ortsteilvertretungen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V durch Wahl. Dies gilt auch für die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen.

§ 23 Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Internet am ...)

Anlage

Amtliches Straßenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Straßenverzeichnis (alphabetisch)

Stand: 01.05.2021

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
1	6	A albruch
5	8	Adolf-Hofmeister-Weg
10	13	Ahornweg
15	7	Alfred-Wegener-Straße
17	6	Alte Brauerei
20	13	Am Bierbach
160	14	Am Elisenpark (alt: An den Gewächshäusern)
30	10	Am Gorzberg
40	5	Am Grünland
60	12	Am Hafen
70	16	Am Hang
75	10	Am Helmshäger Berg
77	10	Am Koppelberg
80	1	Am Mühlentor (alt: Straße der Freundschaft)
810	6	Am Neuen Friedhof (alt: Friedhofsweg)
100	1	Am Rubenowplatz
110	16	Am Rundling
120	7	Am Ryck
130	1	Am Schießwall
140	4	Am St. Georgsfeld
150	13	Am Teich
152	13	Amselweg
155	10	An den Bäckerwiesen
165	10	An den Martenswiesen
170	4	An den Wurthen
180	2	An der Bleiche
185	9	An der Christuskirche
190	14	An der Heuwiese
195	1	An der Jacobikirche
197	10	An der Jungfernwiese
320	13	An der Klosterruine (alt: Bauweg)
2640	12,13/7	An der Mühle (alt: Wieck Kleinbahnhof)
200	13	An der Silberpappel
202	10	An der Sparkasse
205	10	An der Thronpost
210	16	An der Wiek

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
225	14	Andreas-Mayer-Straße
216	10	Anger
217	14	Anklamer Landstraße
220	4/5/8/9	Anklamer Straße (alt: Otto-Grotewohl-Allee)
230	1	Anlagen
240	5	Apfelweg
250	3	Arndtstraße
260	1	August-Bebel-Platz
270	1	B aderstraße
290	1,3	Bahnhofstraße
300	13	Bauernstraße
305	13	Baumhaselweg
310	3	Baustraße
330	15	Bergweg
340	8	Bernhard-Birkhahn-Weg
345	11	Bertha-von-Suttner-Straße
346	4	Berthold-Beitz-Platz
348	6	Bettina-von-Arnim-Straße
349	14	Bienenweg
350	4	Billrothstraße
360	13	Birkenweg
370	5	Birnenweg
380	3/5	Bleichstraße
390	16	Boddenblick
400	13	Boddenweg
415	7	Bornholmer Weg
420	10	Brandteichstraße
430	3,5	Brinkstraße
440	16	Brooker Weg
450	1	Brüggstraße
460	8	Brünzower Wende
470	4	Bughenhagenstraße
480	16	Bukowberg
490	3	Burgstraße
280	1	C arl-Paepke-Platz (alt: Bahnhofplatz, Leninplatz)
500	1	Caspar-David-Friedrich-Straße
505	6	Chamissostraße
510	15	Chausseehaus
520	11	Clara-Zetkin-Straße
523	6	Clemens-Brentano-Straße
524	6	Crednerstraße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
525	14	D aniel-Teßmann-Straße (alt: Teil der Hauptstr. Gr. Schönw.)
530	7	Darßer Weg
535	2	Deichstraße
538	13	Demminer Straße
650	3	Dietrich-Bonhoeffer-Platz (alt: Ernst-Thälmann-Platz)
540	1	Domstraße
550	11,12	Dorfstraße
560	9	Dostojewskistraße
570	8	Dubnaring
580	13	E bereschenweg
585	10	Eckhardsberg
590	8	Einsteinstraße (alt: Hermann-Matern-Straße)
600	2	Eisenhammer
610	8	Eldenaer Wende
620	6	Ellernholzstraße
630	3	Erich-Böhmke-Straße
635	6	Erich-Kästner-Straße
638	5	Erich-Peiper-Straße
640	5	Erich-Weinert-Straße
645	14	Ernst-Bernheim-Straße
655	1	Ernst-Lohmeyer-Platz (alt: Friedrich-Loeffler-Straße 23)
660	8,9	Ernst-Thälmann-Ring
670	8	Ernst-Wulff-Weg
680	8	Ernsthofer Wende
685	14	Ernteweg
690	8	Erwin-Haack-Weg
700	12	F ährweg
710	5	Feldstraße
712	4	Felix-Hausdorff-Straße
715	4	Ferdinand-Sauerbruch-Straße
717	13	Finkenweg
720	1	Fischmarkt
730	1	Fischstraße
740	1,3	Fleischerstraße
750	6	Fleischerwiese
760	4	Fleischmannstraße
770	5	Fliederweg
780	5	Franz-Mehring-Straße
790	13	Franz-Wehrstedt-Weg
800	7	Fridtjof-Nansen-Straße
820	13	Friedhofsweg

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
830	4	Friedrich-Krüger-Straße
840	1	Friedrich-Loeffler-Straße
850	4	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
855	11	Friedrich-von-Hagenow-Straße
860	15	Friedrichshäger Straße
865	8	Fritz-Curschmann-Weg
870	6	Fritz-Reuter-Straße
880	3	Fuchsstraße
890	8	G ahlkower Wende
900	13	Gartenweg
910	8	Gaußstraße
915	6	Gebrüder-Grimm-Weg
920	5	Gebrüder-Witte-Straße
930	7	Gedserring
940	6	Georg-Büchner-Straße
950	6	Georg-Engel-Straße
960	4	Gerdlingstraße
970	5	Gerhardt-Katsch-Straße
980	4	Gertrudenstraße
990	8	Geschwister-Scholl-Straße
1000	4	Gesterdingstraße
1010	3	Goethestraße
1020	6	Grimmer Landstraße
1030	6	Grimmer Straße
1035	14	Grillenweg
1040	10	Gützkower Landstraße
1050	3,5	Gützkower Straße
1060	8	Gustebiner Wende
1130	14	Gutsweg (alt: Teil der Hauptstraße Koitenhagen)
1070	4	H afenstraße
1080	13,14	Hainstraße
1090	5/8	Hans-Beimler-Straße
1100	1	Hans-Fallada-Straße
1110	1/4	Hansering
1115	14	Hasenwinkel
1140	16	Hauptstraße
1150	6	Hebbelstraße
1153	6	Heidebrink
1155	6	Heinrich-Böll-Straße
1160	6	Heinrich-Heine-Straße
1170	8	Heinrich-Hertz-Straße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
1172	6	Heinrich-von-Kleist-Straße
1175	10	Helmshäger Straße
1180	7	Helsinkiring
1190	6	Herderstraße
1200	10	Herrenhufenstraße
1205	13	Herzog-Bogislaw-Weg
1210	1	Hirtenstraße
1215	6	Hölderlinstraße
1217	13	Hoher Graben
1220	5	Hoher Weg
1225	14	Holunderweg
1230	4	Holzgasse
1235	2	Holzteichstraße
1237	7	Hornschuchstraße
1240	11	Hugo-Finke-Straße
1250	4	Hugo-Helfritz-Straße
1255	14	Hummelweg
1260	1	Hunnenstraße
410	16	I nselweg (alt: Boddenweg, Insel Koos)
1265	7	J asmunder Weg
1270	1	Johann-Sebastian-Bach-Straße
1280	4	Johann-Stelling-Straße
1285	6	Johannes-Bobrowski-Straße
1290	8	Joliot-Curie-Straße
1300	4	K äthe-Kollwitz-Straße
1305	6	Kampswiese
1310	1	Kapaunenstraße
1320	8	Karl-Behrendt-Weg
1330	8	Karl-Krull-Straße
1340	4/7/9,8	Karl-Liebknecht-Ring
1350	1	Karl-Marx-Platz
1355	14	Karl-Schildener-Straße
1360	13	Kastanienstraße
1365	11	Kegelkamp
1370	8	Kemnitzer Wende
1375	6	Kiebitzhörn
1380	12	Kirchstraße
1390	5	Kirschenweg
1400	6	Klaus-Groth-Straße
495	4	Kleine Hafenstraße
1420	1	Knopfstraße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
1440	7	Knud-Rasmussen-Straße
1450	7/13, 9/14	Koitenhäger Landstraße
1460	7	Kooser Weg
1470	7	Kopenhagener Straße
1475	14	Kornblumenweg
1477	6	Kosegartenstraße
1480	7	Kotkaring
1490	8	Kräpelinier Wende
1500	1	Kuhstraße
1505	6	Kurt-Tucholsky-Straße
1510	8	Kurtschatowweg
1520	13	Kurzer Weg
1525	2,11	L adebower Chaussee
1527	10	Längsfuhr
1530	3	Lange Reihe (alt: Dr.-Wilhelm-Külz-Straße)
1540	1	Lange Straße (alt: Straße der Freundschaft)
1550	1	Lappstraße
1570	6	Lessingstraße
1575	13	Lindenstraße
1580	8	Lise-Meitner-Straße
1590	8	Loissiner Wende
1600	6	Loitzer Landstraße
1610	6	Loitzer Straße
1620	8	Lomonossowallee
1625	13	Lübecker Straße
1630	7	Lubminer Platz
1640	8	Ludwigsburger Wende
1650	9	M akarenkostraße
1655	11	Margarethe-Lachmund-Straße
1660	1	Marienkirchplatz
1670	4	Marienstraße
1680	1	Markt (alt: Platz der Freundschaft)
1690	5	Martin-Andersen-Nexö-Platz
1700	1,3	Martin-Luther-Straße
1710	8	Max-Born-Straße
1720	8	Max-Hagen-Weg
1730	8	Max-Planck-Straße
1740	11	Max-Reimann-Straße
1750	9	Maxim-Gorki-Straße
1760	8	Mendelejewweg
1770	5	Mittelstraße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
1775	7	Mönchguter Weg
1776	11	Moorweide
1777	14	Moritz-Becherer-Straße (alt: Teil der Hauptstr. Groß Schönw.)
1780	1	Mühlenstraße
1785	6	Mühlenweg (alt: Teil der Grimmer Landstraße)
1790	6	Münterstraße
1800	5	N elkenweg
1810	12	Neue Straße
1820	8	Neuendorfer Wende
1825	5	Neuer Brinkhof
1830	3	Neunmorgenstraße
1840	8	Newtonstraße
1845	8	Niels-Bohr-Straße
1850	1	Nikolaikirchplatz
1860	8	Nikolajewweg
1865	11	Nordstraße
1870	11,12	O chsensteg
1880	7	Osloer Straße
1885	6,1	Osnabrücker Straße
1890	9	Ostrowskistraße
1900	7	Ostseestraße
1910	7/9, 13/14	P appelallee
1920	5	Paul-Uhlenhuth-Straße
1930	3/5	Pestalozzistraße
1940	5	Peter-Warschow-Straße
1950	3	Pfarrer-Wachsmann-Straße
1960	1/3/4/5	Platz der Freiheit
1970	7	Poeler Weg
1975	6	Poggenweg
1977	8	Pomeroder Platz
1980	9	Prokofjewstraße
1990	9	Puschkinring (alt: Kalininring)
1995	10	Q uerfeld
1997	14	Quistorpweg
2000	1	R akower Straße
2002	6	Ratswiese
2005	14	Reitweg
2010	7	Riemser Weg
2020	7	Rigaer Straße
2030	16	Ringstraße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
2040	8	Röntgenstraße
2050	7	Roald-Amundsen-Straße
2060	4	Robert-Blum-Straße
2070	1	Roßmühlenstraße
2080	3	Rosa-Luxemburg-Straße
2090	12	Rosenstraße
2100	5	Rosenweg
2110	13	Rostocker Straße
2120	13	Rotdornweg
2130	1	Rotgerberstraße
2140	7	Rügener Weg
2150	1	Rubenowplatz
2160	1,3	Rubenowstraße
2170	4	Rudolf-Breitscheid-Straße
2180	4	Rudolf-Petershagen-Allee
2185	10	Rudolf-Seeliger-Straße
1120	14	Runde Wiese (alt: Hauptstraße, Groß Schönwalde)
2190	2	S alinenstraße
2195	14	Sandfuhr
2200	7	Sassnitzer Weg
2210	3	Scharnhorststraße
2220	6	Schillerplatz
2230	6	Schillerstraße
2240	4	Schillstraße
2250	13	Schlehdornweg
2260	10,8/14	Schönwalder Landstraße (alt: Schönwalder Straße)
2270	1	Schützenstraße
2280	1	Schuhhagen (alt: Straße der Freundschaft)
2290	16	Schulstraße
2291	6	Selma-Lagerlöf-Straße
2292	6	Sibylla-Schwarz-Straße
2295	10	Siemensallee (alt: Teil der Brandteichstraße)
2310	6	Soldmannstraße
2320	8	Spiegelsdorfer Wende
2325	13	Sprosserweg
1560	7	St. Petersburger Straße (alt: Leningrader Straße)
2330	1	Steinbeckerstraße
2340	3	Steinstraße
2350	3	Stephanistraße
2420	7	Stettiner Straße (alt: Szczeciner Straße)
2360	8	Stilower Wende

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
2365	6	Storchenwiese
2370	2	Stralsunder Landstraße
2380	2	Stralsunder Straße
2390	12	Strandstraße
2400	7	Straße des Friedens
2405	10	Studentenberg
1430	12,13	Studentensteig (alt: Knüppeldamm)
2410	16	Südufer
2430	7	T allinner Straße
2440	6	Theodor-Fontane-Straße
2450	1	Theodor-Pyl-Straße
2460	6	Theodor-Storm-Straße
2470	11	Thomas-Müntzer-Straße
2480	9	Tolstoistraße
2490	7	Trelleborger Weg
2495	10	Treppenberg
2500	5	Tulpenweg
2503	1	Turm-gasse
2505	11	U ferring
2510	6	Uhlandstraße
2515	7	Ummanzer Weg
2520	7	Usedomer Weg
2530	6	V erlängerte Scharnhorststraße
2535	5	Victor-Klemperer-Straße
2540	8	Vierower Wende
2550	7	Vilmer Weg
2560	7	Vitus-Bering-Straße
2570	5	Vulkanstraße
2575	14	W acholderweg
2580	1	Wallstraße
2590	4	Walter-Schlaak-Straße
2600	4	Walther-Rathenau-Straße
2610	7	Warschauer Straße
2615	14	Weidegang
2620	13	Weidenweg
2625	13	Weißbuchenweg
2630	1	Weißgerberstraße
2632	14	Wendelsteinstraße
2635	2	Werftstraße
2650	8	Wiecker Wende
2660	6	Wielandstraße

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname
2670	3	Wiesenstraße
2680	16	Wiesenweg
2690	6	Wilhelm-Busch-Straße
2695	10	Wilhelm-Holtz-Straße (alt: Teil der Brandteichstraße)
2700	6/10	Wilhelm-Raabe-Straße
2703	13	Wismarer Straße
2705	7	Wittower Weg
2708	6	Wolfgang-Koeppen-Straße
2710	7/13	Wolgaster Landstraße (alt: Wolgaster Str. Abschnitt Eldena)
2720	4,7	Wolgaster Straße (alt: Wilhelm-Pieck-Allee)
2730	1	Wollweberstraße
2735	7	Wustrower Weg
2740	12	Y achtweg
2745	6	Z iegelhof
2747	7	Zingster Weg
2749	4/7	Zum Ryckwäldchen
2750	15	Zum Strohkamp

Bemerkungen:

1/4: z.B. Hansering ist Grenzstraße zwischen Stadtteil 1 und Stadtteil 4

1,3: z.B. Martin-Luther-Straße verläuft durch Stadtteil 1 und Stadtteil 3

(...): Erläuterungen

Stadtteile

- | | |
|---|---------------------|
| 1 Innenstadt | 9 Schönwalde II |
| 2 Steinbeckervorstadt | 10 Industriegebiet |
| 3 Fleischervorstadt | 11 Ladebow |
| 4 Nördliche Mühlenvorstadt | 12 Wieck |
| 5 Südliche Mühlenvorstadt/Obstbausiedlung | 13 Eldena |
| 6 Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung | 14 Groß Schönwalde |
| 7 Ostseevierviertel | 15 Friedrichshagen |
| 8 Schönwalde I/Südstadt | 16 Riems/Insel Koos |

Herausgeber: Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister

- Statistikstelle -

Straßenverzeichnis nach Stadtteilen

Stand: 01.11.2017

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 1: Innenstadt			
80	1	Am Mühlentor (alt: Straße der Freundschaft)	
100	1	Am Rubenowplatz	
130	1	Am Schießwall	
195	1	An der Jacobikirche	
230	1	Anlagen	
260	1	August-Bebel-Platz	
270	1	Baderstraße	
290	1,3	Bahnhofstraße	35 - 43
450	1	Brüggstraße	
280	1	Carl-Paepke-Platz (alt: Bahnhofplatz, Leninplatz)	
500	1	Caspar-David-Friedrich-Straße	
540	1	Domstraße	
655	1	Ernst-Lohmeyer-Platz (alt: Friedrich-Loeffler-Straße 23)	
720	1	Fischmarkt	
730	1	Fischstraße	
740	1,3	Fleischerstraße	1 - 22
840	1	Friedrich-Loeffler-Straße	
1100	1	Hans-Fallada-Straße	
1110	1/4	Hansering	9 - 11
1210	1	Hirtenstraße	
1260	1	Hunnenstraße	
1270	1	Johann-Sebastian-Bach-Straße	
1310	1	Kapaunenstraße	
1350	1	Karl-Marx-Platz	
1420	1	Knopfstraße	
1500	1	Kuhstraße	
1540	1	Lange Straße (alt: Straße der Freundschaft)	
1550	1	Lappstraße	
1660	1	Marienkirchplatz	
1680	1	Markt (alt: Platz der Freundschaft)	
1700	1,3	Martin-Luther-Straße	1 - 7 und 10 - 14
1780	1	Mühlenstraße	
1850	1	Nikolaikirchplatz	
1960	1/3/4/5	Platz der Freiheit	o. Hnr.
2000	1	Rakower Straße	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 1: Innenstadt (Fortsetzung)			
2070	1	Roßmühlenstraße	
2130	1	Rotgerberstraße	
2150	1	Rubenowplatz	
2160	1,3	Rubenowstraße	1 - 4
2270	1	Schützenstraße	
2280	1	Schuhhagen (alt: Straße der Freundschaft)	
2330	1	Steinbeckerstraße	
2450	1	Theodor-Pyl-Straße	
2503	1	Turmgasse	o. Hnr.
2580	1	Wallstraße	
2630	1	Weißgerberstraße	
2730	1	Wollweberstraße	
Stadtteil 2: Steinbeckervorstadt			
180	2	An der Bleiche	
535	2	Deichstraße	
600	2	Eisenhammer	
1235	2	Holzteichstraße	
1525	2,11	Ladebower Chaussee	11
2190	2	Salinenstraße	
2370	2	Stralsunder Landstraße	
2380	2	Stralsunder Straße	
2635	2	Werftstraße	
Stadtteil 3: Fleischervorstadt			
250	3	Arndtstraße	
290	3,1	Bahnhofstraße	1 - 33 u. 44 - 60
310	3	Baustraße	
380	3/5	Bleichstraße	1 - 36
430	3,5	Brinkstraße	19
490	3	Burgstraße	
650	3	Dietrich-Bonhoeffer-Platz (alt: Ernst-Thälmann-Platz)	
630	3	Erich-Böhmke-Straße	
740	3,1	Fleischerstraße	o. Hnr.
880	3	Fuchsstraße	
1010	3	Goethestraße	
1050	3,5	Gützkower Straße	1 - 45 u. 48 - 93
1530	3	Lange Reihe (alt: Dr.-Wilhelm-Külz-Straße)	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 3: Fleischervorstadt (Fortsetzung)			
1700	3,1	Martin-Luther-Straße	7a und 8 - 9
1830	3	Neunmorgenstraße	
1930	3/5	Pestalozzistraße	23 - 28
1950	3	Pfarrer-Wachsmann-Straße	
1960	3/1/4/5	Platz der Freiheit	o. Hnr.
2080	3	Rosa-Luxemburg-Straße	
2160	3,1	Rubenowstraße	2a
2210	3	Scharnhorststraße	
2340	3	Steinstraße	
2350	3	Stephanistraße	
2670	3	Wiesenstraße	
Stadtteil 4: Nördliche Mühlenvorstadt			
140	4	Am St. Georgsfeld	
170	4	An den Wurthen	
220	4/5/8/9	Anklamer Straße (alt: Otto-Grotewohl-Allee)	61a - 108
346	4	Berthold-Beitz-Platz	o. Hnr.
350	4	Billrothstraße	
470	4	Bugenhagenstraße	
712	4	Felix-Hausdorff-Straße	
715	4	Ferdinand-Sauerbruch-Straße	o. Hnr.
760	4	Fleischmannstraße	
830	4	Friedrich-Krüger-Straße	
850	4	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	
960	4	Gerdingstraße	
980	4	Gertrudenstraße	
1000	4	Gesterdingstraße	
1230	4	Holzgasse	
1070	4	Hafenstraße	
1110	4/1	Hansering	o. Hnr.
1250	4	Hugo-Helfritz-Straße	
1280	4	Johann-Stelling-Straße	
1300	4	Käthe-Kollwitz-Straße	
1340	4/7/9,8	Karl-Liebknecht-Ring	26 - 31
495	4	Kleine Hafenstraße	
1670	4	Marienstraße	
1960	4/1/3/5	Platz der Freiheit	o. Hnr.
2060	4	Robert-Blum-Straße	
2170	4	Rudolf-Breitscheid-Straße	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 4: Nördliche Mühlenvorstadt (Fortsetzung)			
2180	4	Rudolf-Petershagen-Allee	
2240	4	Schillstraße	
2590	4	Walter-Schlaak-Straße	
2600	4	Walther-Rathenau-Straße	
2720	4,7	Wolgaster Straße (alt: Wilhelm-Pieck-Allee)	1 - 61 ; 81 - 146
2749	4/7	Zum Ryckwäldchen	o. Hnr.
Stadtteil 5: Südliche Mühlenvorstadt/Obstbausiedlung			
40	5	Am Grünland	
220	5/4/8/9	Anklamer Straße (alt: Otto-Grotewohl-Allee)	1 - 32b
240	5	Apfelweg	
370	5	Birnenweg	
380	5/3	Bleichstraße	36a - 51
430	5,3	Brinkstraße	1 - 38, ohne 19
638	5	Erich-Peiper-Straße	
640	5	Erich-Weinert-Straße	
710	5	Feldstraße	
770	5	Fliederweg	
780	5	Franz-Mehring-Straße	
920	5	Gebrüder-Witte-Straße	
970	5	Gerhardt-Katsch-Straße	
1050	5,3	Gützkower Straße	47a - b
1090	5/8	Hans-Beimler-Straße	gerade Hnr.2 - 98
1220	5	Hoher Weg	
1390	5	Kirschenweg	
1690	5	Martin-Andersen-Nexö-Platz	
1770	5	Mittelstraße	
1800	5	Nelkenweg	
1825	5	Neuer Brinkhof	
1920	5	Paul-Uhlenhuth-Straße	
1930	5/3	Pestalozzistraße	2 - 11
1940	5	Peter-Warschow-Straße	
1960	5/1/3/4	Platz der Freiheit	o. Hnr.
2100	5	Rosenweg	
2500	5	Tulpenweg	
2535	5	Victor-Klemperer-Straße	
2570	5	Vulkanstraße	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 6: Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung			
1	6	Aalbruch	
17	6	Alte Brauerei	
810	6	Am Neuen Friedhof (alt: Friedhofsweg)	
348	6	Bettina-von-Arnim-Straße	
505	6	Chamissostraße	
523	6	Clemens-Brentano-Straße	
524	6	Crednerstraße	
620	6	Ellernholzstraße	
635	6	Erich-Kästner-Straße	
750	6	Fleischerwiese	
870	6	Fritz-Reuter-Straße	
915	6	Gebrüder-Grimm-Weg	
940	6	Georg-Büchner-Straße	
950	6	Georg-Engel-Straße	
1020	6	Grimmer Landstraße	
1030	6	Grimmer Straße	
1150	6	Hebbelstraße	
1153	6	Heidebrink	
1155	6	Heinrich-Böll-Straße	
1160	6	Heinrich-Heine-Straße	
1172	6	Heinrich-von-Kleist-Straße	
1190	6	Herderstraße	
1215	6	Hölderlinstraße	
1285	6	Johannes-Bobrowski-Straße	
1305	6	Kampswiese	
1375	6	Kiebitzhörn	
1400	6	Klaus-Groth-Straße	
1477	6	Kosegartenstraße	
1505	6	Kurt-Tucholsky-Straße	
1570	6	Lessingstraße	
1600	6	Loitzer Landstraße	
1610	6	Loitzer Straße	
1785	6	Mühlenweg	
1790	6	Münterstraße	
1885	6,10	Osnabrücker Straße	3
1975	6	Poggenweg	
2002	6	Ratswiese	
2220	6	Schillerplatz	
2230	6	Schillerstraße	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 6: Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung (Fortsetzung)			
2291 2292 2310 2365 2440 2460 2510 2530 2660 2690 2700 2708 2745	6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6/10 6 6	Selma-Lagerlöf-Straße Sibylla-Schwarz-Straße Soldmannstraße Storchenwiese Theodor-Fontane-Straße Theodor-Storm-Straße Uhlandstraße Verlängerte Scharnhorststraße Wielandstraße Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Raabe-Straße Wolfgang-Koeppen-Straße Ziegelhof	gerade Hnr.2 - 24
Stadtteil 7: Ostseeviertel			
15 120 2640 415 530 800 930 1180 1237 1265 1340 1440 1450 1460 1470 1480 1630 1775 1880 1900 1910 1970 2010 2020	7 7 7/13,7/12,12 7 7 7 7 7 7 7 7/4/9,8 7 7/13,9/14 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	Alfred-Wegener-Straße Am Ryck An der Mühle (alt: Wieck-Kleinbahnhof) Bornholmer Weg Darßer Weg Fridtjof-Nansen-Straße Gedserring Helsinkiring Hornschuchstraße Jasmunder Weg Karl-Liebknecht-Ring Knud-Rasmussen-Straße Koitenhäger Landstraße Kooser Weg Kopenhagener Straße Kotkaring Lubminer Platz Mönchguter Weg Osloer Straße Ostseestraße Pappelallee Poeler Weg Riemser Weg Rigaer Straße	o. Hnr. 1 - 2 o. Hnr. 3 - 6

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 7: Ostseeviertel (Fortsetzung)			
2050	7	Roald-Amundsen-Straße	
2140	7	Rügener Weg	
1560	7	St. Petersburger Straße (alt: Leningrader Straße)	
2200	7	Sassnitzer Weg	
2420	7	Stettiner Straße (alt: Szczeciner Straße)	
2400	7	Straße des Friedens	
2430	7	Tallinner Straße	
2490	7	Trelleborger Weg	
2515	7	Ummanzer Weg	
2520	7	Usedomer Weg	
2550	7	Vilmer Weg	
2560	7	Vitus-Bering-Straße	
2610	7	Warschauer Straße	
2705	7	Wittower Weg	
2710	13/7	Wolgaster Landstraße (alt: Wolgaster Straße)	o. Hnr.
2720	7,4	Wolgaster Straße (alt: Wilhelm-Pieck-Allee)	62 - 79
2735	7	Wustrower Weg	
2747	7	Zingster Weg	
2749	7/4	Zum Ryckwäldchen	1 - 2
Stadtteil 8: Schönwalde I/Südstadt			
5	8	Adolf-Hofmeister-Weg	
220	8/4/5/9	Anklamer Straße (alt: Otto-Grotewohl-Allee)	33 - 60
340	8	Bernhard-Birkhahn-Weg	
460	8	Brünzower Wende	
570	8	Dubnaring	
590	8	Einsteinstraße (alt: Hermann-Matern-Straße)	
610	8	Eldenaer Wende	
660	8,9	Ernst-Thälmann-Ring	1 - 10b u. 56 - 66
670	8	Ernst-Wulff-Weg	
680	8	Ernsthofer Wende	
690	8	Erwin-Haack-Weg	
865	8	Fritz-Curschmann-Weg	
890	8	Gahlkower Wende	
910	8	Gaußstraße	
990	8	Geschwister-Scholl-Straße	
1060	8	Gustebiner Wende	
1090	8/5	Hans-Beimler-Straße	ungerade Hnr. 1 - 85; 100 ; 102

Straßen-schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 8: Schönwalde I/Südstadt (Fortsetzung)			
1170	8	Heinrich-Hertz-Straße	
1290	8	Joliot-Curie-Straße	
1320	8	Karl-Behrendt-Weg	
1330	8	Karl-Krull-Straße	
1340	8,9/4/7	Karl-Liebknecht-Ring	4 - 25
1370	8	Kemnitzer Wende	
1490	8	Kräpelin Wende	
1510	8	Kurtschatowweg	
1580	8	Lise-Meitner-Straße	
1590	8	Loissiner Wende	
1620	8	Lomonossowallee	
1640	8	Ludwigsburger Wende	
1710	8	Max-Born-Straße	
1720	8	Max-Hagen-Weg	
1730	8	Max-Planck-Straße	
1760	8	Mendelejewweg	
1820	8	Neuendorfer Wende	
1840	8	Newtonstraße	
1845	8	Niels-Bohr-Straße	
1860	8	Nikolajewweg	
1977	8	Pomeroder Platz	
2040	8	Röntgenstraße	
2260	8/14,10	Schönwalder Landstraße (alt: Schönwalder Straße)	o. Hnr.
2320	8	Spiegelsdorfer Wende	
2360	8	Stilower Wende	
2540	8	Vierower Wende	
2650	8	Wiecker Wende	
Stadtteil 9: Schönwalde II			
185	9	An der Christuskirche	
220	9/8/4/5	Anklamer Straße (alt: Otto-Grotewohl-Allee)	o. Hnr.
560	9	Dostojewskistraße	
660	9,8	Ernst-Thälmann-Ring	11 - 55j
1340	9/7/4,8	Karl-Liebknecht-Ring	o. Hnr.
1450	9/14,7/13	Koitenhäger Landstraße	1a - 19b
1650	9	Makarenkostraße	
1750	9	Maxim-Gorki-Straße	
1890	9	Ostrowskistraße	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 9: Schönwalde II (Fortsetzung)			
1910 1980 1990 2480	9/7 9 9 9	Pappelallee Prokofjewstraße Puschkinring (alt: Kalininring) Tolstoistraße	1 - 2
Stadtteil 10: Industriegebiet			
30 75 77 155 165 197 202 205 216 420 585 1040 1175 1200 1527 1885 1995 2185 2260 2295 2405 2495 2695 2700	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10,6 10 10 10,8/14 10 10 10 10 10 10/6	Am Gorzberg Am Helmshäger Berg Am Koppelberg An den Bäckerwiesen An den Martenswiesen An der Jungfernwiese An der Sparkasse An der Thronpost Anger Brandteichstraße Eckhardsberg Gützkower Landstraße Helmshäger Straße Herrenhufenstraße Längsfuhr Osnabrücker Straße Querfeld Rudolf-Seeliger-Straße Schönwalder Landstraße (alt: Schönwalder Straße) Siemensallee (alt: Teil Brandteichstraße) Studentenberg Treppenberg Wilhelm-Holtz-Straße (alt: Teil Brandteichstraße) Wilhelm-Raabe-Straße	o. Hnr. o. Hnr. o. Hnr.
Stadtteil 11: Ladebow			
345 520 550 855 1240	11 11 11,12 11 11	Bertha-von-Suttner-Straße Clara-Zetkin-Straße Dorfstraße Friedrich-von-Hagenow-Straße Hugo-Finke-Straße	54a

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 11: Ladebow (Fortsetzung)			
1365 1525 1655 1740 1776 1865 1870 2470 2505	11 11,2 11 11 11 11 11,12 11 11	Kegelkamp Ladebower Chaussee Margarethe-Lachmund-Straße Max-Reimann-Straße Moorweide Nordstraße Ochsensteg Thomas-Müntzer-Straße Uferring	1 o. Hnr.
Stadtteil 12: Wieck			
60 2640 550 700 1380 1810 1870 2090 2390 1430 2740	12 12,13/7,12/7 12,11 12 12 12 12,11 12 12 12,13 12	Am Hafen An der Mühle (alt: Wieck-Kleinbahnhof) Dorfstraße Fährweg Kirchstraße Neue Straße Ochsensteg Rosenstraße Strandstraße Studentensteig (alt: Knüppeldamm) Yachtweg	4 - 12 1 - 103, ohne 54a o. Hnr. gerade Hnr. 2 - 8
Stadtteil 13: Eldena			
10 20 150 152 320 2640 200 300 305 360 400 538 580	13 13 13 13 13 13/7,12,12/7 13 13 13 13 13 13 13	Ahornweg Am Bierbach Am Teich Amselweg An der Klosterruine (alt: Bauweg) An der Mühle (alt: Wieck-Kleinbahnhof) An der Silberpappel Bauernstraße Baumhaselweg Birkenweg Boddenweg Demminer Straße Ebereschenweg	o. Hnr.

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 13: Eldena (Fortsetzung)			
717	13	Finkenweg	
790	13	Franz-Wehrstedt-Weg	
820	13	Friedhofsweg	
900	13	Gartenweg	
1080	13,14	Hainstraße	1 - 33
1205	13	Herzog-Bogislaw-Weg	
1217	13	Hoher Graben	
1360	13	Kastanienstraße	
1450	13/7,9/14	Koitenhäger Landstraße	o. Hnr.
1520	13	Kurzer Weg	
1575	13	Lindenstraße	
1625	13	Lübecker Straße	
2110	13	Rostocker Straße	
2120	13	Rotdornweg	
2250	13	Schlehdornweg	
2325	13	Sprosserweg	
1430	13,12	Studentensteig (alt: Knüppeldamm)	o. Hnr.
2620	13	Weidenweg	
2625	13	Weißbuchenweg	
2703	13	Wismarer Straße	
2710	13/7	Wolgaster Landstraße (alt: Wolgaster Straße)	1 - 58
Stadtteil 14: Groß Schönwalde			
160	14	Am Elisenpark	
190	14	An der Heuwiese	
225	14	Andreas-Mayer-Straße	
217	14	Anklamer Landstraße	
349	14	Bienenweg	
525	14	Daniel-Teßmann-Straße (alt: Teil der Hauptstr. Groß Schönwalde)	
645	14	Ernst-Bernheim-Straße	
685	14	Ernteweg	
1130	14	Gutsweg (alt: Teil der Hauptstraße Koitenhagen)	
1080	14,13	Hainstraße	34
1115	14	Hasenwinkel	
1225	14	Holunderweg	
1355	14	Karl-Schildener-Straße	
1450	14/9,7/13	Koitenhäger Landstraße	20 - 22
1475	14	Kornblumenweg	
1777	14	Moritz-Becherer-Straße (alt: Teil der Hauptstr. Groß Schönwalde)	

Straßen- schlüssel	Stadtteil	Straßenname	Hausnummern
Stadtteil 14: Groß Schönwalde (Fortsetzung)			
1997	14	Quistorpweg	
2005	14	Reitweg	
1120	14	Runde Wiese	(alt: Hauptstr. Groß Schönwalde)
2195	14	Sandfuhr	
2260	14/8,10	Schönwalder Landstraße	(alt: Schönwalder Straße) o. Hnr.
2615	14	Weidegang	
2632	14	Wendelsteinstraße	
Stadtteil 15: Friedrichshagen			
330	15	Bergweg	
510	15	Chausseehaus	
860	15	Friedrichshäger Straße	
2750	15	Zum Strohkamp	
Stadtteil 16: Riems/Insel Koos			
70	16	Am Hang	
110	16	Am Rundling	
210	16	An der Wiek	
390	16	Boddenblick	
440	16	Brooker Weg	
480	16	Bukowberg	
1140	16	Hauptstraße	
410	16	Inselweg (Insel Koos)	(alt: Boddenweg, Insel Koos)
2030	16	Ringstraße	
2290	16	Schulstraße	
2410	16	Südufer	
2680	16	Wiesenweg	

Bemerkungen:

1/4: z.B. Hansering ist Grenzstraße zwischen Stadtteil 1 und Stadtteil 4

1,3: z.B. Martin-Luther-Straße verläuft durch Stadtteil 1 und Stadtteil 3

(...): Erläuterungen

Herausgeber: Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister

Amt für Wirtschaft und Finanzen - Statistikstelle -